

SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Squash- und Surfclub Münster "Squashboard 81"
2. Die Eintragung in das Vereinsregister soll erwirkt werden.
Der Verein führt danach den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.)
3. Der Sitz des Vereins ist Münster.
4. Der Vereinszweck wird auch schon vor Eintragung verfolgt.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Squash- und Surfsportes und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch :
Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder;
Förderung des Nachwuchses in diesen Sportarten;
Abhalten von Wettkämpfen; Teilnahme an Verbandsspielen.

§3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Die Mitglieder werden unterteilt in :
 - a.) Vollmitglieder
 - b.) Jugendliche Mitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder
3. Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Mitglieder. Ehrenmitglieder müssen die Wahl annehmen.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten.
Minderjährige bedürfen zur Stellung des Antrages der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand entscheidet in vertretungsberechtigter Zahl über die Annahme des Antrages. Einzelne Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt werden.
3. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Ein neuer Antrag ist erst nach Ablauf 1 Jahres oder Aufhebung einer Aufnahmesperre möglich.

4. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Die Mitgliedschaftsrechte erwachsen dem Antragsteller erst mit Aushändigung des Clubausweises.

Dieser darf erst nach vollständiger Bezahlung der fälligen Vereinsbeiträge ausgehändigt werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt für eine bestimmte Zeit eine Aufnahmesperre anzuordnen. Diesen Beschluss hat der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder zu treffen

Eine Aufnahmesperre kann insbesondere dann angeordnet werden, wenn durch neue Mitglieder die Spielmöglichkeiten der bereits vorhandenen Mitglieder zu stark beeinträchtigt werden würden

8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstandsbeschluss aufgehoben oder abgeändert werden.

Während einer bestehenden Aufnahmesperre kann der Vorstand einzelne Mitglieder neu in den Verein aufnehmen, wenn dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Vereins geboten ist. Diese Aufnahme kann nur vorläufig erfolgen und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Aufnahme von der Mitgliederversammlung abgelehnt, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablehnungsbeschluss.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gilt auf die Dauer von jeweils 1 Jahr vereinbart
2. Sie endet durch:
Tod; Austritt; Ausschluss; Erlöschen der Mitgliedschaft.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt aus dem Verein auszutreten.
Die Austrittserklärung ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Die Austrittserklärung: (Kündigung) ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Sie kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Erklärung bei einem Vorstandsmitglied.
5. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig unter Einhaltung der Kündigungsfrist erklärt, so verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen können bei Austritt aus dem Verein nicht von diesem zurückverlangt werden.

§10 Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich
Ein wichtiger Grund liegt in der Regel dann vor,
 - a. bei vereinsschädlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - b. bei beharrlichem Verstoß gegen rechtmäßige Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Vorstandmitgliedes.

Der Vorstand hat zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20% der Mitglieder dies verlangen.
3. Der Vorstand kann in dringenden Fällen das Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einer Entscheidung der Mitgliedsversammlung über den Ausschluss anordnen. Der Beschluss kann zurückgenommen werden.
Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Der Vorstand hat den Antrag auf Ausschluss dem Betroffenen mindestens 2 Wochen vor der einzuberufenden Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
5. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Das auszuschließende Mitglied ist in der darüber befindenden Abstimmung nicht stimmberechtigt.

6. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss ist einem bei der Abstimmung nicht anwesenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Vereinsmitglied mit dem zu zahlenden Mitgliedsbeitrag einen Monat im Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung von 14 Tagen nicht zahlt.
2. Bei Fristsetzung ist auf das Erlöschen der Mitgliedschaft hinzuweisen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des letzten Tages der gesetzten Frist.
4. Wenn sich ein Mitglied für die Versäumung der Zahlungsfrist beim Vorstand ausreichend entschuldigt und einen triftigen Grund für die Versäumung glaubhaft macht, so kann ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. In diesem Falle wird die Mitgliedschaft als nicht erloschen angesehen.

§12 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze Geschäftsjahr im voraus zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31.01. des betreffenden Jahres
4. Es kann für verschiedene Abteilungen des Vereines ein unterschiedlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
5. Die Mitgliedsversammlung kann für die Abteilungen des Vereines Aufnahmegebühren und deren Höhe beschließen. Sie kann einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreien.
6. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Für Vorstandsmitglieder gilt dies nur für die Dauer ihrer Amtstätigkeit, Nach deren Ablauf haben sie den nach Monaten anteilmäßigen Jahresbeitrag zu zahlen. Maßgebend für die Berechnung der der Beendigung der Tätigkeit folgende Monat.

§13 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder haben das Recht,

1. zur Benutzung der vereinseigenen, oder ihm zur Verfügung gestellten, Einrichtungen im Rahmen der dafür geltenden Bedingungen,
2. zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der dafür getroffenen Regelungen,
3. zur Teilnahme und Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Dies gilt hinsichtlich der Teilnahme an der Mitgliederversammlung für alle Vereinsmitglieder.
Abstimmungsberechtigt in der Versammlung sind nur die Voll- und Ehrenmitglieder.
4. Die Benutzung der Squashcourts während der dem Verein ausschließlich zur Verfügung gestellten Zeiten kann und soll, wenn sich dafür eine Notwendigkeit angibt, von dem Vorstand geregelt werden. Dies gilt auch für die Benutzung von denen durch den Verein angemieteten Courts.
Jugendliche Mitglieder können von der Benutzung während dieser Zeiten ausgeschlossen werden. Im Streitfalle entscheidet der 1. Vorsitzende des Vereins.

§14 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, was die Regelung der inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins beinhaltet.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam.
Der Schriftführer und der Kassierer vertreten den Verein nur jeder zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand hat die zur geregelten Benutzung der Vereinseinrichtungen und der dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
6. In dringenden Fällen können solche Anordnungen von dem 1. oder 2. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge vorläufig getroffen werden.
Eine solche Regelung ist durch den Vorstand binnen 3 Monaten zu bestätigen.
Andernfalls erlischt sie mit Ablauf dieser Frist.

7. Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist in der Regel die einfache Mehrheit ausreichend. Enthaltungen werden den Neinstimmen zugerechnet. Dies gilt nur soweit die Satzung keine andere Regelung trifft.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Schriftliche Beschlüsse haben Gültigkeit, wenn alle Vorstandsmitglieder unterschrieben haben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder zur Sitzung erschienen sind.
9. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 1 Woche vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.
Die Vorstandsmitglieder können auf die Einhaltung der Frist verzichten. Dieser Verzicht ist wirksam,
 - a. wenn er schriftlich erklärt wird
 - b. wenn er in der Sitzung zu Protokoll erklärt wird,
 - c. wenn die Nichteinhaltung der Frist nicht binnen 14 Tagen nach der Sitzung nicht schriftlich gerügt wird.
10. Die Einberufung der Vorstandssitzung ist den Mitgliedern des Vorstandes unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder mündlich bekannt zu machen.

Die mündliche Mitteilung ist dann als wirksam anzusehen,
 - a. wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung erschienen sind
 - b. wenn die mündliche Einberufung von einem nicht erschienenen Vorstandsmitglied nicht binnen 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich gerügt wird.
11. Die schriftliche Einberufung ist dann als wirksam anzusehen, wenn sie unter Beifügung der Tagesordnungspunkte mindestens 1 Woche am Mitteilungsbrett des Vereins ausgehängt war. Bei schriftlicher Einberufung binnen 3 Tagen sind die Mitglieder des Vorstandes anzuschreiben.
12. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich bei Verhinderung.

§13 Erlöschen der Vorstandsämter

1. Die Amtstätigkeit der Mitglieder des Vorstandes wird durch folgende Umstände beendet:
 - a. Tod
 - b. Ausschluss
 - c. Niederlegung des Amtes
 - d. Abwahl
 - e. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern

2. Der Schluss von Vorstandsmitgliedern ist aus den gleichen Gründen möglich, wie der Ausschluss der übrigen Vereinsmitglieder aus dem Verein. In diesem Falle genügt für die Abwahl aus dem Amt die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Die Niederlegung des Amtes ist jederzeit möglich.
Sie hat schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erfolgen.
Das zurücktretende Mitglied ist jedoch verpflichtet das Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter auszuüben, soweit ihm dies zumutbar ist; längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten, beginnend mit dem ersten der Rücktrittserklärung nachfolgenden Monat.
3. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig,
 - a. wenn ein Ausschlussgrund vorliegt,
 - b. wenn die Amtsführung dem Vereinszweck zuwiderläuft,
 - c. wenn das Mitglied den wohlverstandenen Interessen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere den Verein und dessen Ansehen schädigt,
 - d. wenn das Mitglied durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder abgewählt wird und gleichzeitig mit gleicher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Abwahl hat eine Aussprache voranzugehen.

Der Rücktritt geht einer Abwahl vor.

§17 Einberufung der Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn 15% der Mitglieder die beantragen,
 - b. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten nach Ausscheiden,
 - c. wenn dies zur Durchführung von Maßnahmen, oder zur Interessenwahrnehmung des Vereins geboten ist.
 - d. Jährlich mindestens einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und in dessen Vertretung durch den 2. Vorsitzenden.
3. In dem Jahr in dem keine Vorstandswahl stattfindet hat der Vorstand der nach Ziffer 1d einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§18 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist von dem Berechtigten unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt durch Anschlag am Mitteilungsbrett des Vereins. Dies gilt jedoch nicht für die Zeit der Schulferien. In dieser Zeit sind die Mitglieder schriftlich zu benachrichtigen.
Mit dem Termin der Versammlung ist in gleicher Form auch die Tagesordnung bekannt zu machen.
Die Frist beginnt mit dem Tage der Anbringung an das Mitteilungsbrett. Dies ist auf dem Anschlag zu vermerken.

§19 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
Enthaltungen werden den Neinstimmen zugerechnet.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder notwendig.
4. Ist eine zur Auflösung des Vereins einberufene Versammlung nicht gem. Ziff.3 beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit der Versammlung eine neue Versammlung unter Angabe des gleichen Tagesordnungspunktes unter Einhaltung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einberufung einzuberufen.

Diese Versammlung darf nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach der beschlussfähigen Versammlung und nicht später als 3 Monate danach abgehalten werden.

5. Die erneute Einberufung hat ein Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Ziff.6) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§20 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.
3. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung betrifft ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder notwendig.

4. Die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder erfolgen.
Nicht erschienene Mitglieder haben ihre Zustimmung schriftlich zu erteilen. Dies gilt nur, soweit sie unter den angegebenen Adressen erreichbar sind.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder notwendig.

§21 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in den Versammlungen des Vereins gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Waren mehrere Vorsitzende tätig, so ist die gesamte Niederschrift von dem letzten Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§22 Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind:
 - a. Die Mitglieder
 - b. Der Vorstand sowie seine Mitglieder
 - c. Ausschüsse
 - d. Abteilungen
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge können in der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit des Antrages bejaht wurde. Dies kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufnimmt.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§23 Abteilungen und Ausschüsse

Der Vorstand kann für den Verein einzelne Abteilungen, Unterabteilungen und Ausschüsse bilden. Er kann einzelne Vereinsmitglieder mit Leitung solcher Gruppierungen beauftragen. Diese Gruppen können eigene Versammlungen abhalten. Für die Einberufung solcher Versammlungen gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Vereinsorgane können von den Abteilungsleitern jederzeit Berichterstattung verlangen.

- §24 Der Leiter der Mitgliederversammlung hat die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung notwendigen Maßnahmen zu treffen.
In der Regel hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Dies gilt in der Reihenfolge der Aufzählung in § 15 Ziff.1.

Der Versammlungsleiter kann auch über die Vertagung der Versammlung bestimmen, wenn diese nicht ordnungsgemäß an dem 1. Termin abgeschlossen werden kann.

- §25 Die Mitgliederversammlung kann über alle den Verein betreffenden Fragen Beschlüsse fassen, soweit dies nicht dem Vereinszweck zuwiderläuft oder gegen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verstößt.

§26 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung als Förderung des Sportes.

Münster, den _____

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____